Von: Andreas Andreß
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2024 16:59
An: Oberbürgermeister <Oberbuergermeister@stadt.wuppertal.de>; SC-Backoffice <SC-Backoffice@stadt.wuppertal.de>; Geschäftsbereich-1 <geschaeftsbereich-1@stadt.wuppertal.de>; Meyer Frank <Frank.Meyer@stadt.wuppertal.de>

Betreff: Lärmbelastung an der Remscheider Straße

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

Stadt Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lärm macht physisch und psychisch krank. Nach der Luftverschmutzung ist Lärm die zweitgrößte umweltbedingte Ursache für Gesundheitsprobleme. Der Straßenverkehr ist dabei die mit Abstand größte Lärmquelle: Drei Viertel der Menschen in Deutschland fühlen sich durch Straßenverkehrslärm gestört oder gar belästigt – dazu gehöre auch ich.

Als von einer hohen Lärmbelastung betroffene Person fordere ich hiermit, dass dem Schutz vor Verkehrslärm in Wuppertal eine deutlich höhere Priorität zugemessen wird.

Besonders dringlich ist die Situation im Bereich Remscheider Straße, Erbschlöer Straße und Straubenthaler Straße, 42369 Wuppertal.

Daher beantrage ich hiermit, dass folgende Maßnahmen in dem Lärmaktionsplan der aktuellen vierten Runde für den oben genannten Bereich festgeschrieben und umgesetzt werden:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll ganztägig auf 30km/h begrenzt werden. Tempo 30 ist nachweislich eine wirksame und kostengünstige Maßnahme zur Minderung von Verkehrslärm und kann im Rahmen der Lärmaktionsplanung schnell und rechtssicher umgesetzt werden.

Anordnung verkehrsberuhigender Maßnahmen z.B. in Form von Durchfahrtssperren für Kfz-Verkehr. Lärmschutz muss an der Quelle ansetzen - um Betroffene dauerhaft wirksam zu entlasten, muss der motorisierte Individualverkehr im oben genannten Bereich deutlich reduziert werden. Ohne entsprechende verkehrsberuhigende Maßnahmen wird eine dauerhafte Lärmreduktion nicht realisierbar sein.

Eine Ausbesserung der Fahrbahndecke und Einsatz von Flüsterasphalt. Wo Lärm nicht vermieden werden kann, stellt diese Maßnahme eine sinnvolle Ergänzung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen dar und ist zeitgleich mit den geringsten Einschränkungen für den fließenden Verkehr verbunden.

Außerdem beantrage ich, dass Gebiete mit niedriger Lärmbelastung und besonderem Erholungswert über den Lärmaktionsplan als ruhige Gebiete festgelegt werden. Vor allem das Gebiet - sollte als ruhiges Gebiet festgelegt werden und Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden.

Ein Rechtsgutachten der renommierten Kanzlei Geulen und Klinger im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe bestätigt, dass Behörden weitaus mehr Handlungsmöglichkeiten in Sachen Lärmschutz haben als weitläufig angenommen. Kommunen können mittels der Lärmaktionsplanung bereits unter geltender Rechtslage beispielsweise über streckenweise oder großflächige Einführung von Tempo 30 entscheiden.

Das Rechtsgutachten mit mehr Details finden Sie auf dieser Website: Protected link

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Andreß

Wuppertal , den 07.05.2024